

# RS Vwgh 2000/3/31 99/02/0219

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.2000

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs4;

StVO 1960 §5 Abs5;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/12/15 99/03/0323 2

## Stammrechtssatz

§ 5 Abs 5 StVO vermittelt keine Verpflichtung der den Alkotest durchführenden Gendarmeriebeamten, den Besch einem im öffentlichen Sicherheitsdienst stehenden Arzt vorzuführen, sondern bloß eine Berechtigung der Organe der Straßenaufsicht, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol (ua) zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt zu bringen (Hinweis E 29.9.1993, 93/02/0142).

## Schlagworte

Alkotest Wahlrecht Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Gutachten Polizeiarzt Amtsarzt Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung ärztliche bzw klinische Untersuchung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999020219.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>